

Gemeinde Jagsthausen
Kreis Heilbronn
Benutzungsordnung für die Bergwaldhalle,
Gartenstraße 26

Der Gemeinderat hat am 28. März 1996 folgende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Mehrzweckhalle (nachstehend als Halle bezeichnet) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jagsthausen. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle interessierten Vereinen auf Antrag überlassen.
2. Juristische Personen bedürfen zur besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
3. Die Halle steht neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und andere Veranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
4. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung nach Abs. 1, 2 oder 3 zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 2

Antrag auf Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Räume und der Einrichtungen der Halle ist 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung bzw. beim Hausmeister einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.
2. Die etwaige Überlassung der Räume und der Einrichtungen der Halle erfolgt auf der Basis eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
3. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter ihn nicht ausdrücklich anerkannt hat.
4. Für die dauernde Benutzung der Halle und/oder seiner Nebenräume durch die Vereine wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden im Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und der Nebenräume begründet und diese

Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

§ 3

Benutzungsentgelt

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Halle
 - a) Hauptentgelte
 - b) Nebenkostenzu entrichten (geregelt in der Gebührenordnung).
2. Diese Entgelte sind im Voraus zu entrichten und müssen spätestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin auf einen der Konten der Gemeindekasse eingegangen sein, andernfalls ist die Gemeindeverwaltung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2.
3. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter/Benutzer bekannten Zustand überlassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht übergeben werden. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu dem Überlassungsvertrag genannten Veranstaltungszweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind in oder an dem Vertragsgegenstand dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeindeverwaltung nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen

Genehmigungen, wie z.B. Verkürzung der Gaststätten-sperrzeit, Schankerlaubnis, feuerpolizeiliche Abnahme usw. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.

2. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage des Veranstaltungsprogrammes verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeindeverwaltung beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeindeverwaltung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2.

3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen.

4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, die Halle oder die Räume der hierfür besonders geschaffenen Einrichtung zu benutzen. Der Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Benutzung von Räumen und Einrichtungen ist vorher mit dem Hausmeister zu regeln.

§ 6

Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

1. Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

2. Die Gemeindeverwaltung ist je nach Art und Ablauf einer Veranstaltung berechtigt, eine Brandwache zu fordern. Der Umfang der Brandwache wird von der Gemeinde nach Absprache mit dem Feuerwehr-kommandanten festgelegt; der Veranstalter hat die Kosten zu tragen, es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.

§ 7

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in der Halle haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 8

Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand; Werbung

1. Für die Dekorationen und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

2. Jegliche Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.

3. Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vorgelegt werden.

4. Jede Art der Werbung innerhalb und außerhalb der Halle bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Ausstattung der Räume

1. Das Aufstellen und das Aufräumen der Tische und Stühle ist vom Veranstalter rechtzeitig - spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung - mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.

2. Die Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten ist, soweit es der Gemeinde möglich ist, gegen gesonderte Berechnung möglich.

§ 10

Technische Einrichtungen

Hier findet der § 5 der Hausordnung Anwendung.

§ 11

Beleuchtung, Heizung und Lüftung

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle und ihren Nebenräumen richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird vom Hausmeister in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.

§ 12

Bewirtschaftung

1. Es besteht die Möglichkeit, die Bewirtschaftung als Veranstalter durchzuführen. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung der Gemeinde gilt mit der Überlassung der Halle für eine bewirtschaftete Veranstaltung als gegeben.
2. Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag gereinigt zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

§ 13

Besucherhöchstzahl

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den vorhandenen Stühlen bzw. der vom Technischen Überwachungsverein festgelegten Höchstzahl. Stehplätze sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 14

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Band- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 15

Gewerbeausübung

Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 16

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde für die aufbewahrte Garderobe einschließlich der anderen Vertragsgegenstände ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fahrzeuge aller Art, die auf den Parkplätzen der Gemeinde abgestellt sind.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die

Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

3. Der Veranstalter haftet für alle durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages verursachten, durch die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand und dem dazugehörigen Zubehör und Außenanlagen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.

4. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand nach Absatz 3 zu vertretenden Schäden, bzw. die über das normale Maß hinausgehenden Verunreinigungen müssen von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben werden.

5. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragten.

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt werden. Daneben kann die Gemeindeverwaltung noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 17

Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Gemeindeverwaltung kann zusätzlich 25 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung verlangen. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
2. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen wichtigen Gründen an dem

Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

3. Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder Gründe des Absatzes 2 vorliegen, dem Veranstalter nur zum Ersatz der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 18

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeindeverwaltung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.

2. Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Jagsthausen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jagsthausen, den 28. März 1996



Halter
Bürgermeister